

BGer H 245/01 vom 24. Februar 2003

Bundesgericht, 2003-02-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_H_245_01

FR: TF H 245/01 du 24 février 2003

IT: TF H 245/01 del 24 febbraio 2003

Regeste

Alters- und Hinterlassenenversicherung

Erwägungen

E. 1

Der angefochtene kantonale Entscheid vom 29. Juni 2001 lautet auf Nichteintreten, weshalb grundsätzlich nur diese Art der Verfahrenserledigung einer Überprüfung durch das Eidgenössische Versicherungsgericht zugänglich ist. Soweit der Beschwerdeführer darüber hinaus gehende materielle Anträge stellt, insbesondere die Feststellung seines Beitragsstatuts verlangt, kann auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde nicht eingetreten werden, da die Vorinstanz darüber gar nicht befunden hat und es insoweit an einer unabdingbaren Sachurteilsvoraussetzung fehlt (vgl. BGE 125 V 414 Erw. 1a, 119 Ib 36 Erw. 1b, je mit Hinweisen).

E. 1.1

Da es nicht um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, hat das Eidgenössische Versicherungsgericht nur zu prüfen, ob das vorinstanzliche Gericht Bundesrecht verletzt hat, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, oder ob der rechtserhebliche Sachverhalt offensichtlich unrichtig, unvollständig oder unter Verletzung wesentlicher Verfahrensbestimmungen festgestellt worden ist (Art. 132 in Verbindung mit Art. 104 lit. a und b sowie Art. 105 Abs. 2 OG).

E. 1.2

Unbestrittenermassen stellt das Schreiben der kantonalen Ausgleichskasse vom 11. Mai 2001 keine Verfügung dar, welche gestützt auf Art. 84 Abs. 1 AHVG in der bis Ende 2002 in Kraft gewesenen, hier anwendbaren Fassung (BGE 127 V 467 Erw. 1, 121 V 366 Erw. 1b) beschwerdeweise hätte angefochten werden können. Insoweit ist der vorinstanzliche Nichteintretensentscheid vom 29. Juni 2001 aus bundesrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden.

E. 2

Damit kann es indessen nicht sein Bewenden haben. Nachdem der Beschwerdeführer die kantonale Ausgleichskasse wiederholt vergeblich aufgefordert hat, eine beschwerdefähige Verfügung zu erlassen, hat er gegenüber dem kantonalen Gericht klar zum Ausdruck gebracht, dass er sich gegen die diesbezügliche Weigerung seitens der Verwaltung zur Wehr setzen möchte. Die Vorinstanz hat die Eingabe denn auch unter diesem Aspekt geprüft und ist dabei zum Schluss gelangt, dass die kantonale Ausgleichskasse den Erlass einer Verfügung zu Recht abgelehnt habe, da dem Antragsteller ein schutzwürdiges Interesse an der angebehrten Feststellung fehle. Obschon dies im Dispositiv des kantonalen

Entscheid vom 29. Juni 2001 keinen Niederschlag gefunden hat, liegt damit eine Abweisung der gegen die Verweigerung des Erlasses einer Feststellungsverfügung gerichteten Beschwerde vor, deren Rechtmässigkeit auf Grund der Vorbringen in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde im vorliegenden Verfahren zu überprüfen ist.

E. 2.1

Den Ausführungen des kantonalen Gerichts über die Voraussetzungen für den Erlass einer das Beitragsstatut betreffenden Feststellungsverfügung kann ohne weiteres beigezpflichtet werden. Ebenso kann bezüglich der Begründung, mit welcher es die Vorinstanz ablehnt, die Haltung der Verwaltung gegenüber dem Erlass der verlangten Feststellungsverfügung als rechtswidriges Verhalten zu qualifizieren, auf den vorinstanzlichen Entscheid verwiesen werden. Auch unter Berücksichtigung der Argumentation in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist nicht ersichtlich, weshalb und inwiefern die Verneinung eines schutzwürdigen Interesses des Beschwerdeführers an einer sein Beitragsstatut verfügungsweise klärenden Feststellung gegen Bundesrecht verstossen oder aber im Sinne von Art. 104 lit. b OG auf einer mangelhaften Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts beruhen sollte.

E. 2.2

Soweit der Beschwerdeführer zur Begründung seines Interesses an der geforderten Verfügung neu auf einen ihm zufolge geleisteten Militärdienstes zustehenden Leistungsanspruch gemäss Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee, Zivildienst und Zivilschutz vom 25. September 1952 hinweist, ist festzuhalten, dass im Rahmen von Art. 105 Abs. 2 OG (Erw. 1.2 hievor) die Möglichkeit, im Verfahren vor dem Eidgenössischen Versicherungsgericht neue tatsächliche Behauptungen aufzustellen oder neue Beweismittel geltend zu machen, weitgehend eingeschränkt ist. Nach der Rechtsprechung sind nur jene neuen Beweismittel zulässig, welche die Vorinstanz von Amtes wegen hätte erheben müssen und deren Nichterheben eine Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften darstellt (BGE 121 II 99 Erw. 1c, 120 V 485 Erw. 1b, je mit Hinweisen). Da die Entstehung eines Leistungsanspruches auf Grund der Erwerbsersatzordnung bis zur Einreichung der Beschwerde beim kantonalen Gericht nichts weiter als ein denkbare künftiges Geschehen bildete und das Sozialversicherungsgericht nach ständiger Rechtsprechung die Gesetzmässigkeit der angefochtenen Verfügungen in der Regel nach dem Sachverhalt beurteilt, der zur Zeit des Verfügungserlasses gegeben war (BGE 121 V 366 Erw. 1b mit Hinweisen), kann der Vorinstanz jedenfalls keine mangelhafte Sachverhaltsfeststellung vorgeworfen werden, zumal es der Beschwerdeführer - obschon ihm dies vor Abschluss des kantonalen Verfahrens noch möglich gewesen wäre - unterlassen hat, sie über seinen Militärdienst zu informieren. Unter diesen Umständen sind die neuen Vorbringen tatsächlicher Art im vorliegenden Verfahren nicht mehr zulässig.

E. 3

Was die Berufung des Beschwerdeführers auf Art. 127 AHVV anbelangt, ist festzustellen, dass ihm die diesbezügliche Unzuständigkeit des Eidgenössischen Versicherungsgerichts offensichtlich nicht entgangen ist. In diesem Punkt ist auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ebenfalls nicht einzutreten. Von einer Überweisung ans BSV gestützt auf Art. 32 Abs. 5 OG wird abgesehen, da der Beschwerdeführer offenbar bewusst nicht an diese Amtsstelle gelangen wollte.

E. 4

Da nicht die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen streitig war, ist das Verfahren kostenpflichtig (Umkehrschluss aus Art. 134 OG). Die Gerichtskosten sind vom unterliegenden Beschwerdeführer zu tragen (Art. 156 Abs. 1 OG). Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.